



Schutz vor Gefahren durch Asbest am Arbeitsplatz

Umsetzung der EU-Asbestrichtlinie in der Praxis sollte sich am bewährten Expositions-Risiko-Konzept orientieren

Die EU-Kommission hat am 28. September 2022 einen [Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz \(EU-Asbestrichtlinie\)](#) vorgelegt. Die EU-Kommission will den Expositionsgrenzwert von 0,1 Fasern/cm³ auf 0,01 Fasern/cm³ (berechnet für einen durchschnittlichen 8-Stunden Arbeitstag) senken. Dieser Wert entspricht nun damit dem derzeit in Deutschland und Frankreich geltenden Wert (Akzeptanzkonzentration) von 10.000 Fasern/m³. Bereits die Richtlinie 2009/148/EG wurde nicht von Deutschland umgesetzt, da in Deutschland schon damals strengere Werte galten.

Damit sind die Expositionsrisikokonzepte, die für die Baupraxis in den Technischen Regeln TRGS 519 "Asbest: Abbruch-, Umbau- oder Instandhaltungsarbeiten" und TRGS 910 "Gefährdungskonzept für Maßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen" festgelegt sind, weiter anwendbar.

Zusammen mit dem Richtlinienvorschlag hat die EU-Kommission eine [Europäische Strategie für die Beseitigung von Asbest \(ES-RAA\)](#) vorgelegt. Diese Strategie zielt auf die vollständige Beseitigung des gesamten installierten Asbests ab und soll den Rahmen für die nationalen Asbestsanierungsstrategien vorgeben. Die bereits erwähnte Verschärfung der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz und der Vorschlag zur Aktualisierung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) sind in den Rahmen dieser Strategie eingebettet.

Um ein asbestfreies Europa zu erreichen, will die EU-Kommission folgende baugewerberelevante Maßnahmen ergreifen:

- Aktualisierung von Leitfäden für die Umsetzung der Asbestrichtlinie;
- Sensibilisierungskampagne für die sichere Entfernung von Asbest;
- Legislativvorschlag über das verpflichtende Screening und die Registrierung von Asbest in Gebäuden (einschließlich Mindestanforderungen an die Datenerhebung und -verbreitung) und Aufforderung an die Mitgliedstaaten, nationale Strategien für die Asbestsanierung auszuarbeiten (2023);
- Vorschlag für ein EU-Modell für digitale Gebäudeloggbücher (2023);
- Studie über Wege, politische Möglichkeiten und mögliche Sensibilisierungskampagnen zur Verbesserung der Innenraumluft (2023);
- Überarbeitung des EU-Protokolls für die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen und der Leitlinien für die Abfall-

prüfung vor Abbruch- und Renovierungsarbeiten, mit besonderem Schwerpunkt auf Renovierungsarbeiten und Asbest (2023);

- Studie zur Ermittlung von Asbestabfallbewirtschaftungspraktiken und neuen Behandlungstechnologien zwecks Bewertung, ob Änderungen der EU-Abfallvorschriften gerechtfertigt sind (bis Ende 2022).
- Desweiteren soll die Liste der Berufskrankheiten erweitert werden.

Asbest fand aufgrund seiner hervorragenden bauphysikalischen Eigenschaften insbesondere in den 1970er und 1980er Jahren eine breite Anwendung in Bauprodukten. Aufgrund seiner krebserregenden Eigenschaften sind das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest und Produkten, denen Asbest absichtlich zugesetzt wurde, europaweit seit 2005 verboten, in Deutschland bereits seit 1993. Die einst vielfach verbauten Asbestprodukte sind aber in bestehenden Gebäuden noch vorhanden. Bei Sanierung, Renovierung, Modernisierung oder Abriss von Gebäuden, die in die Verwendungszeit von Asbestprodukten fallen, sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich.

Deutschland und die EU: Sicherheit und Gesundheitsschutz für Beschäftigte nach dem Stand der Technik und Arbeitsmedizin

Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sind für Unternehmen im Bausektor von grundlegender Bedeutung. Der Arbeitgeber hat Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auszuschließen. Ist dies jedoch wie bei Arbeiten im Umgang mit verbauten Asbestprodukten in Gebäuden (mit deren Errichtung vor dem 31.12.1993 begonnen wurde) praktisch nicht möglich, hat er sie auf ein Minimum zu reduzieren. Für viele krebserzeugende Stoffe - so auch für Asbest - lassen sich in der Regel keine Höchstgrenzen im Sinne von Arbeitsplatzgrenzwerten, deren Unterschreitung eine Beeinträchtigung der Gesundheit ausschließt, angeben.

Im Rahmen des Nationalen Asbestdialogs in Deutschland, an dem die Spitzenorganisationen aller am Bauprozess Beteiligten eingebunden waren, wurde daher ein guter und in der Baupraxis umsetzbarer Kompromiss erzielt. Das Ergebnis ist 2021 in die Novellierung der [Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#) eingeflossen. Ziel war es, Menschen und die Umwelt vor asbestbedingten Schädigungen zu schützen.

Zur Beurteilung der Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen wird in Deutschland das Expositions-Risiko-Konzept herangezogen. Es beschreibt den Zusammenhang zwischen der [Massenkonzentration](#) des Schadstoffs und der statistischen

Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Erkrankung. Der [Ausschuss für Gefahrstoffe \(AGS\)](#) ermittelt als Beratungsgremium des Arbeitsministeriums die Exposition-Risiko-Beziehungen für krebserregende Stoffe. Sie werden in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe [TRGS 910](#) bekannt gegeben.

Die TRGS geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Deutschland wieder. Speziell für Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten wurde die [TRGS 519](#) erarbeitet. Sie fordert:

- akzeptierte Konzentration (bis zu 10.000 Fasern/m³, Bereich mit geringem Risiko).
- Zulässige Konzentration (>10.000 bis 100.000 Fasern/m³, mittlerer Risikobereich)
- mehr als 100.000 Fasern/m³, hoher Risikobereich.

Damit wurden Regeln im Umgang mit Asbest geschaffen, die von Bauunternehmen in der Baupraxis umsetzbar sind und akzeptiert werden.

Es liegt in der Verantwortung der Regelsetzer, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dem Gefährdungspotenzial angemessen bleiben. Wissenschaftlich ermittelbare Werte für niedrigste Asbestkonzentration, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Gesundheitsrisiko stehen, machen zahlreiche Bautätigkeiten für Bauunternehmen unmöglich. Dies führt erfahrungsgemäß zu einer Verschiebung von diesen Bautätigkeiten in die Schattenwirtschaft. Damit ist weder dem Gesundheitsschutz noch der Umwelt gedient.

Dieser Verantwortung ist die EU-Kommission mit ihrem aktuellen Vorschlag zu Überarbeitung der Asbestrichtlinie nachgekommen.

Die vorgeschlagene Herabsetzung des Expositionswerts auf 0,01 Fasern/cm³ ist in Anbetracht des langfristigen Nutzens, der sich aus der Verringerung der Gesundheitsrisiken der Asbestexposition von Arbeitnehmern und der Rettung von Menschenleben ergibt, gerechtfertigt und stellt keine unverhältnismäßige Belastung der Kleinst-, Klein- und mittelständigen Unternehmen in den betroffenen Wirtschaftsbereichen dar.

Durch die Anerkennung der aktuellen Referenzmethode für die Messung der Exposition, d.h. mittels Phasenkontrastmikroskops (PCM) oder gleichwertiger Methoden, bedarf es auch keiner Übergangsfrist für betroffene Unternehmen. Gleichwohl nimmt der Kommissionsvorschlag bereits eine modernere und empfindlichere Methodik auf der Grundlage von elektronenmikroskopischer Messung auf, wenn machbar.

[Niedrigere Expositionsgrenzwerte für Asbest in der europäischen Baupraxis nicht sinnvoll](#)

In der Diskussion um die Aktualisierung der EU-Asbestrichtlinie setzten sich das EU-Parlament ([Villumsen Report of October](#)

[2021](#)) und insbesondere die [Gewerkschaften](#) dafür ein, den Grenzwert für die berufsbedingte Exposition entsprechend den neuesten Erkenntnissen der wissenschaftlichen medizinischen Forschung zu senken und die Grenzwerte auf einen verbindlichen Grenzwert von 1.000 Fasern/m³ zu reduzieren. Bezogen auf das in der TRGS 519 betrachtete Expositionsrisikokzept hätte dies eine Reduzierung der bewährten Akzeptanzkonzentration um den Faktor 10 bedeutet. Darüber hinaus gibt es derzeit keine Messmethoden, um solche niedrigen Faserkonzentrationen zuverlässig nachzuweisen. Erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen wären unangemessen hoch und emissionsarme, weniger belastende und kostengünstigere professionelle Arbeitsmethoden (Bautechniken) würden damit nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies hätte zu einer weiteren unverhältnismäßigen Belastung von Bauleistungen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geführt.

Wenn die [EU-Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit](#), die eine giftfreie Umwelt fordert und die Angleichung des Schutzes von Industriearbeitern und Verbrauchern vorsieht, vollständig umgesetzt wird, würde dies ein striktes Verbot aller gewerblichen Arbeiten mit Asbest bedeuten, mit Ausnahme von industriellen Tätigkeiten. Arbeiten zur Funktionserhaltung wären in diesem Fall verboten; eine weitere Folge wäre die Einstellung praktisch aller Bautätigkeiten, die hauptsächlich von KMU ausgeführt werden (insbesondere Abbruch, Renovierung und Reparatur) auf Baustellen. Dies steht in diametralem Gegensatz zu den Ambitionen der [europäischen Renovierungswelle](#).

Der ZDB lehnte daher eine weitere Reduzierung der Konzentration grundsätzlich ab und forderte, unter Bezugnahme auf das Expositionsrisikokzept nach TRGS 519 Asbest, die Beibehaltung der derzeitigen Werte von 10.000 Fasern/m³ als Akzeptanzkonzentration und 100.000 Fasern/m³ als Toleranzkonzentration.

Insofern ist der EU-Kommissionsvorschlag vom 28. September 2022 zu begrüßen, der den Expositionswert lediglich auf 0,01 Fasern/cm³, das sind 10.000 Fasern/m³, herabsetzt (s. Artikel 8 des Kommissionsvorschlags). Diesen Vorschlag gilt es, in den nun folgenden Verhandlungen zwischen den europäischen Gesetzgebern (Parlament, Rat der EU-Mitgliedstaaten – Kommission) zu halten.

[Bewusstsein für kumulative Wirkungen](#)

Bei gleichzeitiger Exposition gegenüber mehreren Stoffen wird von Arbeitnehmervertretern und Wissenschaftlern gelegentlich eine Integration oder Berücksichtigung kumulativer Effekte gefordert.

Eine fundierte Messung und Bewertung verschiedener Stoffe und der daraus resultierenden kumulativen Wirkungen sind aufgrund der Komplexität der Zusammenhänge und möglichen gegenseitigen Beeinflussungen nicht möglich.

Die Berücksichtigung von Kumulationseffekten bei gleichzeitiger Exposition gegenüber mehreren Stoffen wird vom ZDB aufgrund

ihrer Komplexität nicht unterstützt. Eine diesbezügliche Sensibilisierung und Schulung der Beschäftigten ist ausreichend.

Angesichts der Sanierungswelle ist eine Wiederaufnahme der Sensibilisierungskampagnen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Verhütung von Risiken, die sich aus der Asbestexposition der Arbeitnehmer ergeben, etwas, das derzeit die besten Ergebnisse beim Schutz vor Asbest erzielt.

Dies wird auch von der EU-Kommission so gesehen. Auf gesetzgeberische Maßnahmen müsse eine wirksame Umsetzung am Arbeitsplatz folgen. Die Unternehmen können insofern das breite Spektrum an Instrumenten, Informationen und bewährten Verfahren nutzen, die die EU-OSHA zur Verfügung stellt.

[Aufklärung, Sensibilisierung und Schulung im Umgang mit Asbest als bewährte Praktiken anwenden](#)

Am wichtigsten ist die Anleitung und Schulung von Personen, die Asbeststaub oder asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten oder gefährdet sind.

Die [Folgenabschätzung der EU-Kommission](#) zur Asbestrichtlinie erkennt richtigerweise an, dass das Hauptrisiko von Asbest in der Handhabung von Asbest liegt, d.h. wenn Asbestfasern bei Bauarbeiten auf der Baustelle, z.B. bei Renovierungs- oder Abbrucharbeiten, verbreitet werden.

Vor allem kleine und mittlere Bauunternehmen haben bei ihrer täglichen Arbeit mit Asbest zu tun. Es kann in Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern in bestehenden Wohnungen enthalten sein und auf den ersten Blick nicht identifizierbar sein. Es ist nicht realistisch zu glauben, dass hochspezialisierte Unternehmen zunächst alle alten Badezimmer in Bestandsbauten durchsuchen und sanieren werden - weder im Hinblick auf die Zahl der verfügbaren Fachbetriebe noch im Hinblick auf die Bereitschaft der Hausbesitzer, Fachbetriebe für die ausgearbeiteten Schutzmaßnahmen oder die spezifische Abfallentsorgung zu beauftragen.

Daher sollten nicht-legislative Optionen wie Leitfäden zur Aufklärung und Sensibilisierung der Bauherren im Umgang mit Asbest und der davon ausgehenden Gefahren erarbeitet und verbreitet werden. Die EU-Kommission beabsichtigt daher, in Zusammenarbeit mit der ACSH, dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Leitlinien zu entwickeln, um die Anwendung der Asbestrichtlinie zu unterstützen, sobald die vorgeschlagene Änderung von den europäischen Gesetzgebern angenommen ist.

Auch Beispiele für bewährte emissionsarme Verfahren könnten in Zusammenarbeit mit der EU-OSHA und/oder dem ACSH und seiner einschlägigen Arbeitsgruppe überarbeitet, weiter ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt werden.

[Blaupausen gibt es bereits. Bewährte Praktiken in Deutschland sollten Berücksichtigung finden:](#)

- Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden -> <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Kooperation/Asbesterkundung.html>
- Die Branchenlösung Asbest beim Bauen im Bestand, die als Handlungshilfe für Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern erarbeitet wurde: [Branchenlösung Asbest beim Bauen im Bestand.pdf \(bgbau.de\)](#)
- E-Learning-Angebote: [BG BAU Lernportal: ILIAS](#)
- Verbreitung von Informationen zu Emissionsarmen Verfahren: [Emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 für Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien | BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft](#)
- Gefährdungsbezogene Konzepte mit den Expositions-Risiko-Beziehungen (ERB) sind in den TRGS 519 und 910 ausgearbeitet.

[Screening und Gebäudeaufzeichnung nur bei begründetem Verdacht](#)

[Das EU-Parlament](#) forderte eine verpflichtende Untersuchung von Gebäuden auf Asbest und andere gefährliche Materialien vor Renovierungsarbeiten. Dies hat die EU-Kommission in ihrem [Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EG](#) (EPBD) nicht berücksichtigt, sondern schlägt freiwillige Renovierungspässe für einen klaren Fahrplan für eine stufenweise Sanierung vor. Dennoch wird auf nationaler Ebene die Einrichtung von Asbestkatastern diskutiert oder gefordert.

Die Erfassung aller Bestandsgebäude in einem Asbestkataster im Rahmen eines Gebäudescreenings hat erhebliche personelle und organisatorische Konsequenzen sowie Kosten. Der damit verbundene bürokratische Aufwand ist nicht zu rechtfertigen.

Der ZDB lehnt deshalb die Idee eines allgemeinen Asbestregisters ab. Der ZDB schlägt eine Erfassung nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit vor. Wird Asbest gefunden, wird das Gebäude oder der Gebäudeteil in einem Asbestkataster erfasst.

Die Konzepte für den Gebäude-Renovierungspass werden für die KMU noch mehr Bürokratie mit sich bringen.

[Die Asbestsanierung fällt nicht unter die EPBD](#)

Gemäß dem [Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EG](#) (EPBD) bietet das Konzept der "tiefgreifenden Renovierung" die Möglichkeit, Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz vor Ort anzuwenden (um eine minimale Renovierungstiefe sicherzustellen) und auch andere Aspekte wie die Entfernung von Asbest und anderen gefährlichen Stoffen zu berücksichtigen.



ZDB BAUSTEIN

Auflage 73 / Oktober 2022

Die Aufnahme von Regelungen zur Beseitigung von Asbest oder gefährlichen Stoffen in der EPBD bedeutet eine Überschneidung von Vorschriften. Das muss unbedingt vermieden werden.

Die Bestimmungen der Asbestrichtlinie sind ausreichend. Die EPBD sollte nicht mit Themen überfrachtet werden, die an anderer Stelle klar und eindeutig geregelt sind.

Der ZDB ist der Meinung, dass die EPBD nicht zu einem "Auffanginstrument" für alle möglichen Maßnahmen werden darf. Die Neufassung der EPBD sollte eine schlanke und zielgerichtete Richtlinie bleiben und vor allem, wenn nicht sogar ausschließlich, Regelungen zur Energieeffizienz und zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden enthalten.

Null-Asbeststrategie der EU ist nicht notwendig

Auch eine Strategie, die auf die Entfernung des gesamten Asbests abzielt, ist aus Sicht der Baupraxis nicht notwendig, da die Schädlichkeit auch von der Art der Verbauung des Asbests bzw. der asbesthaltigen Produkte in Gebäuden ankommt. Insbesondere für private Bauherren würde es auch eine unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastung bedeuten und zur weiteren Anspannung im Bausektor führen.